

# RS Vwgh 1999/9/28 99/05/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1999

## Index

L70709 Theater Veranstaltung Wien

L70719 Spielapparate Wien

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StGB §33 Z1;

Veranstaltungsg Wr 1971 §32 Abs1 Z1 idF 1981/017;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/05/0231 E 9. November 1999

## Rechtssatz

Im Lichte der Grundsätze des § 19 VStG kann keine Rechtswidrigkeit darin erblickt werden, wenn die Behörde, gestützt darauf, dass der Besch 85 einschlägige Vorstrafen aufweist, bei einem Einkommen des Besch von ca S 23.500,- und Sorgepflichten für eine Frau und drei Kinder eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von S 24.000,- verhängt hat, zumal die bisher verhängten zahlreichen niedrigeren Strafen den Besch nicht davor abgehalten haben, neuerlich eine auf der gleichen Neigung beruhende Verwaltungsübertretung zu begehen.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050209.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>